

Lesefassung

Satzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes und zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald

(gültig ab 13.12.2009 – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 112-2009 vom 02.12.2009)

mit Einarbeitung der

1. Änderungssatzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes und zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald

(gültig ab 01.09.2010 – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 87-2010 vom 08.12.2010) und

2. Änderungssatzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes und zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald

(gültig ab 10.03.2016 – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 01-2016 vom 24.02.2016)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Satzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes und zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald erlassen.

Allgemeines

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann natürliche und juristische Personen, die sich durch besondere Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen öffentlichen Bereichen um das Wohl der Stadt Lübbenau/Spreewald und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, auf verschiedene Art und Weise ehren.

(2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald verleiht in Anerkennung und Würdigung von besonderen Leistungen und Verdiensten das Ehrenbürgerrecht.

(3) Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann im Rahmen dieser Satzung an Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder administrativem Gebiet Verdienste erworben haben, die Ehrenmedaille vergeben.

(4) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ehrt Altersjubilare.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Lübbenau/Spreewald zu vergeben hat. Zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung hat der Hauptausschuss sich mit der Aufgabe zu befassen.

(3) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Ernennung zum Ehrenbürger nicht verbunden.

§ 2 Ehrenmedaille

(1) Im Rahmen dieser Satzung sollen Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder administrativem Gebiet Verdienste erworben haben, mit der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald ausgezeichnet werden.

(2) Die Ehrenmedaille zeigt das Wappen der Stadt Lübbenau/Spreewald und beinhaltet die Worte „Für besondere Verdienste um die Stadt Lübbenau/Spreewald“.

§ 3 Antragsberechtigte

Anträge auf Ehrungen nach § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 können von jedermann

- a. über den Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald
 - b. über eine Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald oder
 - c. über die Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Lübbenau/Spreewald
- gestellt werden.

§ 4 Bewerbung und Auswahlkriterien

(1) Die Bewerbung erfolgt schriftlich und ist jeweils bis zum 15.10. eines Jahres bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, in 03222 Lübbenau/Spreewald einzureichen.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird auf eine Person jährlich begrenzt. Die Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald kann einmal jährlich an bis zu 3 Einzelpersonen vergeben werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtverordnetenversammlung bei der Vergabe der Ehrenmedaille von der Maximalgrenze abweichen.

(3) Der Hauptausschuss prüft die eingereichten Vorschläge und bewertet die Leistungen nach folgenden Hauptauswahlkriterien:

- a. Art der ehrenamtlichen Tätigkeit
- b. Zeitdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit
- c. besondere Verdienste um die Stadt Lübbenau/Spreewald.

(4) Nach Prüfung der Anträge gibt der Hauptausschuss eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe ab, ob und ggf. welche Ehrung vorzunehmen ist.

(5) Das gesamte Verfahren wird nichtöffentlich geführt.

§ 5 Zuständigkeit, Form der Verleihung, öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet endgültig über die Ehrung. Für den Beschluss zur Verleihung eines Ehrenbürgerrechtes nach § 1 der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

(2) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Lübbenau/Spreewald ein. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Vergabe der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald finden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung (z. B. Neujahrsempfang) der Stadt Lübbenau/Spreewald statt.

(3) Ferner erfolgt eine Veröffentlichung der ausgezeichneten Bürgerinnen und Bürger im Amtsblatt der Stadt Lübbenau/Spreewald.

§ 6 Aberkennung

Eine bereits verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn sich der Geehrte als unwürdig für die Ehrung erweist. Dies ist insbesondere der Fall bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, bei Aberkennung der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden oder bei grober Schädigung des Ansehens der Stadt Lübbenau/Spreewald. Das Gleiche gilt, wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird. Der Geehrte ist zuvor anzuhören, soweit die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalles geboten und möglich ist.

§ 7 Ehrung von Altersjubilaren

(1) Als Altersjubilare im Sinne der vorliegenden Ehrensatzung gelten die Vollendung des 80., 85., 90., 95. und 100 danach jedes weitere Lebensjahr.

Anlässlich des	80. Lebensjahres,
	85. Lebensjahres,
	90. Lebensjahres,
	95. Lebensjahres,
	100. Lebensjahres

und danach zu jedem weiteren Lebensjahr erhalten die Jubilare eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald.

(2) Anlässlich des 100. Geburtstages erhalten die Altersjubilare, zusätzlich zum Glückwunschsreiben, persönliche Glückwünsche durch den Bürgermeister oder von seinem Stellvertreter.

§ 8 Schlussbestimmungen

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes und zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes vom 16.05.2009 außer Kraft.

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister